

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche
Beherbergungen im Gebiet der Stadt Bochum
(Beherbergungsabgabesatzung)
vom 23.12.2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 22.12.2011

aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
in der jetzt geltenden Fassung (SGB NRW 2023)

und

der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 610)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung der Abgabe**

Die Stadt Bochum erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist das für die vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellte Beherbergungsmöglichkeit zu leistende Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer ohne Nebenleistungen.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Die Beherbergungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

§ 6 Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Abgabeerklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Beherbergungsleistungen ist der Stadt Bochum zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

Wird die Abgabeerklärung nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Beherbergungsabgabe von der Stadt Bochum geschätzt.

- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Beherbergungsabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

Buchungen bis zum 31.12.2011 werden bei der erstmaligen Veranlagung nicht berücksichtigt.

§ 8 Vereinbarung

Das Amt für Finanzsteuerung der Stadt Bochum kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Abgabeerklärung sind der Stadt Bochum auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Anmeldezeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Bochum auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Bochum die Nachprüfung der Erklärungen, die Feststellung von Abgabebetständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Bochum die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Abgabepflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabeerklärung sowie seine Pflicht zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Bochum zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG NRW in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 11 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 9 können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 Erstattung

Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Beherbergungsabgabe zu Unrecht durch den Abgabepflichtigen abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Bochum geleistete Abgabe erstattet.

Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Amt für Finanzsteuerung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 140 / 2011 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2011.